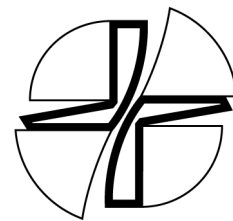


# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2022**

**92. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 21	66	Nr. 27	70
Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022 .....		Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VergRL Bau Bistum AC) des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) .....	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 28	77
Nr. 22	68	Rahmenkonzept zur schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen.....	
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) .....		Nr. 29	81
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen .....	
Nr. 23	68	Nr. 30	81
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungs- ausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeits- verträgen“ .....		Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 .....	
Nr. 24	69	Nr. 31	82
Änderung der Mitarbeitervertretungs- ordnung .....		Verteilung der Öle .....	
Nr. 25	70	Nr. 32	82
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....		Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 18. bis 22. Juli 2022 nach Kevelaer, Kleve und Xanten .....	
<b>Sonstige Verlautbarungen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 26	70	Nr. 33	82
Revidiertes Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz .....		Personalchronik .....	
		Nr. 34	83
		Pontifikalhandlungen .....	

## Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 21 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022

»Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

#### 1. Aussaat und Ernte

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.<sup>1</sup> Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichtigen Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem

Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten« (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet« (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden« (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdi-

<sup>1</sup> Vgl. AUGUSTINUS, Serm. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

scher Leib.« (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten« (Mt 13,43).

## 2. „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., *Spe salvi*, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen« (Jes 40,30). Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt« (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun« (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;<sup>2</sup> vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in

Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.<sup>3</sup> Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 193).

## 3. „Wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist“

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer

<sup>2</sup> Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

<sup>3</sup> Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen« ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen« ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist« und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 22 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für

Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 23 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

1. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA hat am 28. Oktober 2019 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß § 19

Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Am 26. November 2021 hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) abschließend festgestellt, dass die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist (Az.: K 06/2021). Die aufschiebende Bedingung, unter die der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA die ersetzende Entscheidung gemäß Ziffer 4 gestellt hat, ist somit erfüllt.

Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission und bedarf der Inkraftsetzung (§§ 13, 19 Abs. 2 S. 3 ZKO).

Die ersetzende Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 24 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 4, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2024 außer Kraft.

Aachen, 14. Februar 2022

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 25 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 20. Oktober 2021

L. S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2022.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

L. S. Der Ministerpräsident des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Waldtraut Hof

## Sonstige Verlautbarungen

### Nr. 26 Revidiertes Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 25. Februar 2021 Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) beschlossen. Neben redaktionellen Verbesserungen betrifft dies vor allem die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der ecclesiae sui iuris notwendig wurde. Diese Änderungen wurden durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 12. Oktober 2021 bestätigt. Die Promul-

gation ist gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. Februar 2021 durch die Zustellung an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 erfolgt.

Das revidierte Ehevorbereitungsprotokoll kann ab sofort Verwendung finden und ist, ebenso wie die überarbeitete Anmerkungstafel, beim Einhard-Verlag über die bekannten Formularnummern 140 (Ehevorbereitungsprotokoll) und 140a (Anmerkungstafel) zu beziehen. Ab dem 1. Juni 2022 ersetzt es das bisherige Formular und ist durchgängig zu verwenden.

Aachen, 19. Januar 2022

L. S. Msgr. Gregor Huben  
Bischofsvikar

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 27 Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VergRL Bau Bistum AC) des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeines  
Arten der Vergabe, Wertgrenzen, Nachträge  
Vergabeunterlagen für Vergaben nach Ziff. 2.2.3  
Bieterliste, Versand, Angebotsabgabe für Vergaben nach Ziff. 2.2.3  
Submission (Eröffnungstermin)  
Aufklärung des Angebotsinhalts  
Wertung der Angebote, Vergabevorschlag  
Aufhebung der Ausschreibung  
Zuschlag  
Aufbewahrungsfristen  
Formblätter und Mustervordrucke  
In-Kraft-Treten

#### Präambel

Die Vergaberichtlinien für bistumseigene Baumaßnahmen sollen die Gleichbehandlung der Bieter im Vergabeverfahren sowie einen fairen Preiswettbewerb der Bieter durch Verfahrenstransparenz und Nachprüfbarkeit sicherstellen. Die Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen in den Vergaberichtlinien führen zu einer Beschleunigung des Vergabeverfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen. Außerdem wird durch die Einführung verschiedener Wettbewerbselemente der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz im Bistum Aachen gewährleistet. Wettbewerb, Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit, Nachhaltigkeit und Fairness sind die wesentlichen Eckpfeiler dieser Richtlinien.

Neben den ökonomischen Gesichtspunkten sind

bei der Planung im Sinne der Nachhaltigkeit ökologische Aspekte und soziale Kriterien zu berücksichtigen, da die katholische Kirche in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung in der sichtbaren Präsenz des Bauens eine Vorbildfunktion durch ökologisch und soziales verantwortungsvolles Bauen und Beschaffen wahrnehmen möchte. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen erhalten, so muss sich das Bauen und Beschaffen von Gütern an ökologisch verträglichen und ressourcenschonenden Modellen orientieren. Bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen sind daher Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu beachten.

Die Richtlinien sollen schließlich den Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats sowie den beteiligten Fachberatern (Architekten, Ingenieure, Gutachter) durch die beigefügten Formulare und Vertragsmuster eine wichtige Hilfestellung im Vergabeverfahren bieten.

## 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats sind verpflichtet, die Richtlinien (VergRL Bau Bistum AC) bei der Vergabe von Bauleistungen für bistumseigene Bauvorhaben anzuwenden. Diese Vergaberichtlinien gelten nicht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie die Vergabe von Architekten-, Fachingenieur-, Restauratoren-, Gutachter-, Künstler- oder sonstige Beraterverträgen. Die Bindungswirkung gilt ausschließlich im Innenverhältnis der Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats. Aus Verstößen gegen diese Richtlinie können deshalb Bieter und andere Dritte keine Ansprüche herleiten.
- 1.2 Bauleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
- 1.3 Bei Bauleistungen, bei denen eine Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt, sind die Vorgaben für die Vergaben in den staatlichen Förderbestimmungen zu beachten.
- 1.4 Sachverständige, Architekten und Fachplaner, die bei der Vorbereitung von Ausschreibungstexten und Massenermittlungen tätig waren, dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an dem folgenden Bieterverfahren als Bieter oder unterstützend für einen Bieter beteiligen.
- 1.5 Unternehmen, die bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses mitwirken, sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß Ziff. 2.2.3 dieser Vergaberichtlinien ausgeschlossen. Unternehmen, die im Zuge der Planung beratend tätig waren, können als Bieter nur dann

aufgefordert werden, wenn sie dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangen.

- 1.6 Alle Vergaben von Bauleistungen nach diesen Vergaberichtlinien sind unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:
- 1.6.1 Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens
- Beachtung der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten,
  - ausreichende Information über die Wettbewerbsteilnehmer und ihre Angebote,
  - Information und Beteiligung der Internen Revision am Vergabeverfahren und Berücksichtigung deren Kompetenz bei Problemen im Vergabeverfahren,
  - schriftliche Dokumentation des gesamten Verfahrensablaufs.
- 1.6.2 Wettbewerb
- Ziel des Wettbewerbs soll sein, entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als tragende Prinzipien des kirchlichen Haushaltsrechts das annehmbarste und wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind nicht zu dulden.
- 1.6.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter
- Bauleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter vergeben werden.
  - Der Bieter ist fachkundig, wenn er über die in dem betreffenden Fachgebiet notwendigen technischen Kenntnisse verfügt, um die ausgeschriebene Leistung ordnungsgemäß zu erbringen. Welcher Maßstab für die Fachkunde anzulegen ist, hängt von der zu erbringenden Bauleistung ab.
  - Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist weniger auf die „Person“ des Bieters, als vielmehr auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens an sich in sach- bzw. betriebsbezogener Sicht abzustellen. Ein Unternehmen ist leistungsfähig, wenn der Betrieb in technischer, kaufmännischer, personeller und finanzieller Hinsicht so ausgestattet ist, dass es die Gewähr für die ordnungsgemäße Erbringung der geforderten Bauleistungen innerhalb der Vertragsfrist bietet. Ggfs. sind vom Bieter nach Aufforderung Referenzprojekte nachzuweisen, die eine zuverlässige Beurteilung der Leistungsfähigkeit ermöglichen
  - Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist zu prüfen, ob er seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

nachkommt und ob er eine sorgfältige und einwandfreie Ausführung der ausgeschriebenen Bauleistungen entsprechend den rechtlichen und technischen Normen einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

#### 1.6.4 Finanzierung des Bauvorhabens

- Der Zuschlag darf erst bei sichergestellter Finanzierung unter Einbeziehung möglicher Zuschüsse sowie genehmigter Fremdmittel erteilt werden.
- Die Folgekostenfinanzierung des Bauvorhabens muss sichergestellt sein.

#### 1.6.5 Tariftreuepflicht

- Grundsätzlich darf nur derjenige Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, der seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags zumindest die Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies hat der Bieter schriftlich zu versichern. Für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei der Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften hat sich der Bieter bei der Angebotsabgabe zu verpflichten, auch seine Nachunternehmer dahingehend zu verpflichten.
- Alle im Vergabeverfahren vorliegenden Angebote sind einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob die angefragte Leistung bei Zahlung des Mindestlohns vom Unternehmen gewinnbringend erbracht werden kann.

## 2 Arten der Vergabe, Wertgrenzen, Nachträge

### 2.1 Arten der Vergabe

- Im Bereich des Bistums Aachen finden grundsätzlich folgende Vergabeverfahren Anwendung:
- Direktvergabe: Eine Ausschreibung ist nicht notwendig. Aufträge können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden (Ziff. 2.2.1).
  - Beschränkte Vergabe: Vergabe nach Einholung und Auswertung von mindestens drei Angeboten (Ziff. 2.2.2)
  - Beschränkte Ausschreibung: Eine beschränkte Anzahl von Unternehmen wird aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Anschließend wird eine Submission durchgeführt (Ziff. 2.2.3).

Das Splitten von Gewerken ausschließlich zur Erreichung einer bestimmten Vergabeart ist unzulässig. Das Zusammenfassen von Gewerken ist ebenfalls unzulässig, Ausnahmen sind zu begründen.

### 2.2 Wertgrenzen

2.2.1 Gewerke, bei denen die Brutto-Auftragssumme einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt, können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens mit mindestens einem Angebot direkt vergeben werden. Ab einer brutto Auftragssumme von mehr als 5.000 Euro ist eine Vergabegenehmigung bei der Fachbereichsleitung Abteilung, 3.1, oder der übergeordneten Abteilungsleitung einzuholen.

2.2.2 Gewerke, bei denen die Brutto-Auftragssumme zwischen einem Betrag von mehr als 10.000 Euro und bis zu 25.000 Euro liegen, sind in der Regel mindestens drei Unternehmer zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Diese Aufforderung kann mit der Maßgabe erfolgen, die Leistung in einem eigenen Leistungsverzeichnis des Unternehmers aufzugliedern. Der Zuschlag ist unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu erteilen.

2.2.3 Übersteigt für ein Gewerk die Brutto-Auftragssumme einen Betrag von 25.000 Euro, ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß Ziff. 3 ff. dieser Vergaberichtlinien durchzuführen. Dabei sollen in der Regel mindestens sechs Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Geplante Abweichungen von diesem Verfahren sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Internen Revision.

### 2.3 Nachträge

Ist ein Nachtrag für ein Gewerk (zusätzliche/ geänderte Leistungen, keine Massenmehrungen) über mehr als 30 % der Grund-Auftragssumme zu erwarten, so ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Überschreitet das Nachtragsvolumen die Schwelle von 30 % des Auftragsvolumens, jedoch nicht den Betrag von 25.000 Euro, so kann der Nachtrag ohne Ausschreibung direkt vergeben werden. Eine beschränkte Ausschreibung nach dieser Ziffer kann unterbleiben, wenn durch das Vergabeverfahren der Bauablauf als solcher nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Durchführung des Vergabeverfahrens Kostensteigerungen erwarten lässt, die dem Ziel sparsamer Mittelverwendung durch Ausschreibung entgegenstehen. Bei geplanten Abweichungen von dem Verfahren ist die Interne Revision zu informieren.



- 2.4 Verzicht auf Ausschreibung  
Im Falle einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben sowie zu befürchtender erheblicher Sachschäden ist der Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, berechtigt, die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens anzuordnen und Aufträge zu vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu wahren. Der Auftrag kann mündlich, per E-Mail oder per Fax erteilt werden. Er ist anschließend schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Diese Maßnahmen sind auf ein Leistungsminimum (Notwendigste zur Gefahrenabwendung) zu begrenzen. Die Interne Revision ist ab einer Brutto-Auftragssumme von 25.000 Euro zu informieren.
- 3 Vergabeunterlagen für Vergaben nach Ziff. 2.2.3**
- 3.1 Die Vergabeunterlagen werden durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, oder durch den beauftragten Architekten/ Fachingenieur/ Berater zusammengestellt. Sie bestehen aus:
- 3.1.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- 3.1.2 Teilnahmebedingungen
- 3.1.3 Angebot mit Eigenerklärung
- 3.1.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- 3.1.5 Besondere Vertragsbedingungen
- 3.1.6 Auftragsschreiben
- 3.2 Die ausgeschriebene Leistung ist durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, bzw. den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Berater so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
- Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Titel und Positionen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben. Ist ein Planungsbüro beauftragt, ist grundsätzlich für alle auszuschreibenden Bauleistungen ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. In Absprache mit dem Fachbereich Immobilien,
- Abt. 3.1, kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden.
- 3.3 Alternativpositionen (Wahlpositionen) und/oder Eventualpositionen (Bedarfspositionen) sind bei Aufstellung des Leistungsverzeichnisses auf ein Minimum zu reduzieren. Sollten diese Leistungspositionen über 10 % der Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis betragen, muss der mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, vorab schriftlich und mit Begründung darauf hinweisen.
- 3.4 Stundenlohnarbeiten sind als Bedarfsposition mit einer Stunde abzufragen.
- 3.5 Bei der Ausschreibung von Gewerken, die gewartet werden müssen, sind Wartungsleistungen als Bedarfspositionen auszuschreiben.
- 3.6 In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Abgabe von Nebenangeboten zulässig ist. Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig. Werden Nebenangebote nicht zugelassen, sind diese bei Abgabe von der Wertung auszuschließen.
- 3.7 Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist in den Vergabeunterlagen eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.
- 4 Bieterliste, Versand, Angebotsabgabe für Vergaben nach Ziff. 2.2.3**
- 4.1 Bieterliste
- 4.1.1 Der beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater legt dem Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, eine Bieterliste zur Prüfung und Freigabe vor.
- 4.1.2 Bei ausschließlicher Bearbeitung durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, erstellt dieser selbst die Bieterliste.
- 4.1.3 Der Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, hat darauf zu achten, dass der Bieterkreis einem Wechsel unterzogen ist. Es ist zu prüfen, ob die auf der Bieterliste vorgesehenen Unternehmen bereit und in der Lage sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Hierbei sind Erkundigungen und Referenzen über die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der aufzufordernden Firmen einzuholen (vgl. Ziff. 1.6.3.)
- 4.1.4 Angebote von Bieterern, die nicht auf der Bieterliste stehen, sind zugelassen, wenn alle Bedingungen nach Ziff. 1 dieser Vergaberichtlinien

durch den Bieter erfüllt sind bzw. eingehalten werden.

#### 4.2 Versand

Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt sowohl durch die beauftragten Architekten/Fachplaner/Berater als auch durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1. Ein zusätzlicher Versand auf Datenträgern (GAEB-Format 83 oder D83 oder X83) ist möglich. Für die Angebotsabgabe sind den Vergabeunterlagen besonders gekennzeichnete Umschläge mit Hinweis auf Maßnahme, Leistungsbereich/Gewerk und Eröffnungstermin (Submissionstermin) sowie Orts- und Zeitangabe beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass die Bindefrist ausreichend bemessen und im Formular entsprechend eingetragen wird.

#### 4.3 Abgabe des Angebots

Die Abgabe des Angebots muss neben eventueller Abgabe auf Datenträgern (GAEB-Format 84 oder D84 oder X84) zusätzlich immer in unterschriebener Papierform erfolgen. Die Angebotsabgabe oder Teile eines Angebotes per Fax oder E-Mail oder in einem unverschlossenen Umschlag ist unzulässig. Die Abgabe eines Angebots ist nur bis zur Öffnung des ersten Angebots im Eröffnungstermin zulässig.

Die Angebote haben die geforderten Preise sowie die geforderten Erklärungen und Nachweise zu erhalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen. Streichungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Angebots.

### 5 Submission (Eröffnungstermin)

5.1 Zur Öffnung und Verlesung der Angebote ist eine Submission abzuhalten. Die beauftragten Architekten/Fachplaner/Berater legen zusammen mit dem Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, den Submissionstermin fest. Die Interne Revision wird durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, über den Termin informiert. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsvermerk zu versehen und ordnungsgemäß zu verwahren. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen.

5.2 Zur Submission sind nur solche Angebote zuzulassen, die bis zum Ende der Submission vorliegen. Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen haben, sind in der

Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Submissionsleitung übernimmt der Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1. Die Protokollführung erfolgt durch die Interne Revision.

5.3 Die Submission findet im Bischöflichen Generalvikariat statt. Bei Öffnung der Angebote ist die Anwesenheit der Submissionsleitung und der Protokollführung erforderlich. Der beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater kann an der Submission teilnehmen. Bieter sind nicht zugelassen.

5.4 Die Submissionsleitung stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist. Der Protokollführung trägt die getroffenen Feststellungen in das Submissionsprotokoll ein.

5.5 Nach Öffnung der Angebote sind diese mit allen Anlagen von der Protokollführung mit der Stanzmaschine zu kennzeichnen. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z. B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden protokolliert.

5.6 Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in welcher Anzahl Nebenangebote eingereicht sind. Geforderte Muster und Proben der Bieter müssen im Termin vorliegen.

5.7 Über die Submission ist eine Niederschrift (Submissionprotokoll) in Schriftform zu fertigen. Im Submissionprotokoll ist zu vermerken, ob die Niederschrift als richtig anerkannt wird bzw. welche Einwendungen erhoben wurden. Sie ist von allen bei der Submission Anwesenden zu unterschreiben.

5.8 Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebotes aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen der Submissionsleitung nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift aufzunehmen.

5.9 Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Das Original des Submissionprotokolls wird nach Abschluss der Submission im Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, aufbewahrt, eine Kopie geht an die Interne Revision und Architekt/Fachplaner/Berater. Der Architekt/Fachingenieur/Berater erhält zur Vorbereitung der Wertung und weiteren Bearbeitung die gekennzeichneten Angebotsunterlagen.

5.10 Das Ende der Zuschlagsfrist (Bindefrist) ist

durch Angabe des Kalendertages im Submissionsprotokoll zu vermerken. Der Bieter ist bis zum Ende der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.

## 6 Aufklärung des Angebotsinhalts

6.1 Der Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, darf nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter weitere Informationen über seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Kalkulationen, verlangen. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

6.2 Verhandlungen über die Angebote an sich und die Preise sind unstatthaft.

6.3 Nachgelagertes Bietergespräch (NBG)  
Bei komplexeren Gewerken kann nach Ausschreibung und Submission im Rahmen eines nachgelagerten Bietergesprächs mit den Bietern eine Optimierung von Qualität, Nachhaltigkeit, Klarheit, Ausführungszeit und -dauer angestrebt werden. Das Nachtrags-Kostenmehrisiko soll dadurch deutlich reduziert werden.

Das nachgelagerte Bietergespräch ist nur bei einer Brutto-Auftragssumme größer als 500.000 Euro durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein nachgelagertes Bietergespräch auch bei einer Brutto-Gewerkesumme kleiner als 500.000 Euro durchgeführt werden.

An dem nachgelagerten Bietergespräch nehmen in der Regel Vertreter des Fachbereichs Immobilien, Abt. 3.1, ein Vertreter der Internen Revision sowie die beauftragten Planer teil.

Über das nachgelagerte Bietergespräch ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

## 7 Wertung der Angebote, Vergabevorschlag Die Prüfung und Wertung der Angebote ist ein stufenweise fortschreitendes Verfahren nach Abschluss des Eröffnungstermins

7.1 Die Angebote sind darauf hin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob Auffälligkeiten z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leer-

spalten oder Preiskorrekturen vorhanden sind. Manipulationen, Streichungen, Ergänzungen und Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Die Interne Revision ist in diesem Fall vor der Wertung der Angebote zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

7.2 Vom Vergabeverfahren sind folgende Angebote auszuschließen:

- Angebote, die nicht den Formvorschriften der Ziff. 4.3. entsprechen,
- unzulässige Nebenangebote oder Nebenangebote, die nicht den Anforderungen dieser Vergaberichtlinien entsprechen,
- Angebote von Bietern, die im Verfahren vorsätzlich falsche Angaben über ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
- Angebote von Bietern, über die ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wurde oder, die sich in Liquidation befinden,
- Angebote von Bietern, die eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit in Frage stellt, z.B. keinen Mindestlohn zahlen, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß abführen oder nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet sind.

7.3 Alle formell ordnungsgemäßen Angebote sind durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Berater nach den Grundregeln dieser Vergaberichtlinien rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Ebenso muss die Auskömmlichkeit eines Angebotes oder Teile eines Angebotes (Positionen) geprüft werden.

Ziel der rechnerischen Prüfung ist die Ermittlung der genauen Angebotssumme. Ist dem Bieter ein Rechenfehler unterlaufen, muss dieser richtig gestellt werden. Dies ist nur zulässig, wenn der Rechenfehler offensichtlich ist und eine Manipulation des Angebotspreises ausgeschlossen werden kann. Die Berichtigung ist zu dokumentieren.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind sowohl die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens als auch die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung des rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Daneben sind Gesichtspunkte wie z.B. Qualität,

technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe und Ausführungsfristen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu berücksichtigen. In der Regel ist das wirtschaftlichste Angebot das Angebot des Bieters mit dem niedrigsten Angebotspreis unter angemessener Berücksichtigung der in dieser Richtlinie genannten Wertungskriterien.

- 7.4 Nach Durchführung der Prüfung und Wertung der Angebote durch den beauftragten Architekt/Fachingenieur/Berater hat dieser den Vergabevorschlag als Ergebnis der Wertung dem Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, zur Prüfung vorzulegen.

## 8 Aufhebung der Ausschreibung

- 8.1 Die Ausschreibung muss aufgehoben werden, wenn
- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht bzw. die Anforderungen dieser Vergaberichtlinien nicht eingehalten werden können oder,
  - die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen oder,
  - nur Angebote vorliegen, die einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis aufweisen.

Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn

- eine Abweichung der wirtschaftlichsten Angebotssumme von mehr als 10% gegenüber der Kostenberechnung vorliegt oder,
  - andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- Über die Aufhebung einer Ausschreibung entscheidet der Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, und nach Einwilligung der Internen Revision. Die Bieter sind zeitnah zu informieren.

## 9 Zuschlag

- 9.1 Vor Zuschlagserteilung ist die Interne Revision über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Die zum Zeitpunkt des Zuschlags geltende Verwaltungsverordnung zur Zeichnungsbefugnis innerhalb des Budgets des Bistums Aachen ist zu beachten. Der Zuschlag wird durch den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, erteilt.
- 9.2 Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht. Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich

unverzüglich über die Annahme zu erklären. Der Zuschlag ist schriftlich unter Verwendung des Mustervordruckes Auftragsschreiben zu erteilen.

- 9.3 Mit dem Zuschlag nimmt der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers an.
- 9.4 Nicht berücksichtigte Bieter sollen zeitnah durch die beauftragten Architekten/Fachplaner/Berater informiert werden. Auf Nachfrage können Angaben über Mindestpreis, Durchschnittspreis und Rang an Bieter in Textform herausgegeben werden.
- 9.5 Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für ein neues Vergabeverfahren oder für andere Zwecke benutzt werden.

## 10 Aufbewahrungsfristen

- 10.1 Die Vergabeunterlagen (Bieterlisten, Bieterangebot nebst Anlagen Submissionsprotokoll, Preispiegel, Vergabevorschläge) der beauftragten Angebote/Gewerke und die Vertragsunterlagen sind grundsätzlich zehn Jahre nach Zuschlag aufzubewahren. Die Vergabeunterlagen können entweder in Papierform oder digital aufbewahrt werden.
- 10.2 Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind bis zur Abnahme des jeweiligen Gewerkes, aufzubewahren.

## 11 Formblätter und Mustervordrucke

Die nachfolgend aufgeführten Formblätter und Mustervordrucke können im Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, angefordert werden. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden über den Fachbereich Immobilien, Abt. 3.1, bereitgestellt. Im Einzelnen sind folgende Formulare/Mustervordrucke zu verwenden:

- Bieterliste / Submissionsprotokoll
- Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Teilnahmebedingungen
- Angebot mit Eigenerklärung
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Auftragsschreiben
- Absage Bieter
- Tariftreueerklärung

## 12 In-Kraft-Treten

Die Vergaberichtlinien für Bauleistungen im Bistum Aachen (VergRL Bau Bistum AC) treten am 1. März 2022 in Kraft.

Aachen, 23. Februar 2022

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar**Nr. 28 Rahmenkonzept zur schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen**

Das Rahmenkonzept gibt den verbindlichen Rahmen und die Mindeststandards wieder, die für die schulbezogene kirchliche Jugendarbeit in der Kirche am Ort, auf regionaler Ebene und Diözesan-Ebene im Bistum Aachen gelten. Es ersetzt jedoch nicht die konkrete Konzeption der einzelnen Angebote.

Verantwortlich:  
Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung  
Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“  
Fachbereich Jugend  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

**1. Kirchliche Jugendarbeit und Schule im gesellschaftlichen Kontext**

Die Schule kann als Spiegel der Gesellschaft betrachtet werden. In ihr treffen sehr unterschiedliche und auch konträre Lebenswelten mit verschiedenen kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen aufeinander. Diese plurale Realität, die zunehmende Individualisierung, die Ökonomisierung, die u.a. zu einer Verdichtung von Zeit und Leistungsdruck führt, sind Themen, mit denen Jugendliche auch in der Schule konfrontiert werden. Ebenso beeinflussen die globalen Veränderungen und der demographische Wandel die Schulausbildung und die spätere Berufswahl der Jugendlichen entscheidend. Unter dem Druck gesellschaftlicher Anforderungen angesichts einer alternden Bevölkerung und eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels werden Jugendliche im Bildungssektor häufig als potentielle wirtschaftliche Ressource gesehen und umworben.

Durch die optionale Verkürzung der Schulzeit (G8) und den Ausbau der Ganztagschulen, sowie der damit einhergehenden erheblichen Verlängerung des Schultages hat sich der Lebensbereich Schule in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Dadurch, dass Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit in der Schule verbringen, ist diese zu einem prägenden Lebensraum für sie geworden: Die Schule ist Bildungs-, Lern- und Lebensort zugleich und bietet durch zusätzliche sportliche, kulturelle und andere Lernangebote neben dem Unterricht auch außerunterrichtliche Bildungsangebote. Entwicklungsaufgaben, die früher in der Familie oder im Freizeitbereich bewältigt wurden, werden heute vermehrt im Schulalltag bearbeitet.

Dadurch steht die Schule zunehmend vor der Herausforderung, über ihren Auftrag der Wissensvermitt-

lung hinaus, eine intensivere ganzheitliche und individuelle Förderung und Bildung der Schüler/-innen leisten zu müssen. Dabei stößt das System Schule jedoch als formaler Bildungsort mit Kriterien wie Anwesenheitspflicht, Zeitdruck, Notengebung und Leistungskontrolle an Grenzen.

Hier kann kirchliche Jugendarbeit als non-formaler Bildungsträger mit Kriterien wie Freiwilligkeit, Teilnehmer/-innen- und Prozessorientierung, Verzicht auf Benotung und Leistungsorientierung einen wertvollen Beitrag für Jugendliche leisten. Sie hat die Chance, neben dem Freizeitbereich auch die Schule als für Jugendliche gestaltbaren Lebensraum in den Blick zu nehmen und dort mit den Prinzipien kirchlicher Jugendarbeit präsent zu sein, wo die Jugendlichen einen Großteil des Tages verbringen. Dabei bewegt sie sich im Spannungsfeld zwischen den oben benannten gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen, der Schule als einer leistungsorientierten Bildungsinstitution und ihren eigenen Prinzipien als non-formaler Bildungsträger.

**2. Lebenssituation Jugendlicher**

Die Auswirkungen der beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen sind für Jugendliche besonders früh und deutlich spürbar. Das hängt eng damit zusammen, dass Jugendliche sich in einer Lebensphase befinden, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Insbesondere sind zu nennen:

- die Identitätssuche im Übergang von Pubertät zur Adoleszenz,
- der Umgang mit einem sich verändernden Körper,
- das Entdecken und Entwickeln der eigenen Sexualität und ihrer Geschlechterrolle,
- die Ablösung von der Herkunftsfamilie,
- die Vorbereitung auf Beruf, Partnerschaft und Familie,
- die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und in der Gesellschaft,
- die Entwicklung eines eigenen, persönlichen Lebensplanes in einer pluralisierten und säkularisierten Welt,
- die Verdichtung von Zeit,
- die Auseinandersetzung mit einem sich schnell wandelnden Normen- und Werteverständnis
- und mit einem ständigen Wandel im Bereich der digitalen Kommunikation, besonders in sozialen Netzwerken.

Jugendliche befinden sich zusammengefasst auf der Suche nach Zukunfts- und Sinnperspektiven. Die Bildung und/oder Weiterentwicklung eines eigenen Glaubens- und Wertesystems ist prägend für die Jugendphase. Doch die „Phase der Orientierung“ wird in der Regel nicht mehr in vorgegebene, traditionelle Le-

bensbiographien gelenkt, sondern birgt eine große Entscheidungsfreiheit. Diese Entscheidungsfreiheit kann auch zu Verunsicherung und Überforderung führen und erfordert für die Jugendlichen Räume und Personen - auch außerhalb der Herkunftsfamilie - in und an denen sie sich orientieren können. Diese können sie unter anderem durch die Angebote der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit und der dort eingesetzten Mitarbeiter/-innen im personalen Angebot erfahren.

### 3. Pädagogische Prinzipien und Kriterien der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit

Schulbezogene kirchliche Jugendarbeit ist ein Angebot der Kirche für Jugendliche mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung. Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes findet sie ihren Ausgangspunkt in der Schule bei den Jugendlichen, ist aber ausgerichtet an den Kriterien, Prinzipien und Wesensmerkmalen der kirchlichen Jugendarbeit.

„Motivation und Ausgangslage für ein Engagement von Kirche im Bereich Schule ist das christliche Menschenbild. Im Zentrum dieses Engagements steht der einzelne (junge) Mensch, mit dem Ziel, die volle Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit als Individuum und soziales Wesen zu fördern. Bildung umfasst dabei vor allem Persönlichkeitsbildung, Werteerziehung und Wertevermittlung.“

Im System Schule kann mit den Angeboten und dem Selbstverständnis der kirchlichen Jugendarbeit ein Gegenpol zum schulischen Alltag für die Jugendlichen angeboten und so neue Erfahrungen und Perspektiven, losgelöst von reiner Wissensvermittlung, ermöglicht werden. Es geht also nicht, wie im Unterricht, primär um ein Engagement im Bereich der formellen Bildung. Vielmehr geht es um non-formales Lernen, bei dem mit den Jugendlichen unter Einsatz geeigneter Methoden gemeinsam an ihren Fragen und Themen gearbeitet wird. Eine große Rolle spielt auch die Freizeit, in der die Jugendlichen die zuvor behandelten Themen noch einmal besprechen und ihre Gemeinschaft vertiefen können (informelle Bildung).

Die wesentlichen Kriterien und Prinzipien für die schulbezogene kirchliche Jugendarbeit sind:

- Teilnehmer/-innen- und Prozessorientierung
- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Partizipation
- Verzicht auf Benotung und Leistungserbringung
- Partnerschaftlicher Dialog zwischen Mitarbeitern/-innen der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit und Jugendlichen
- Personales Angebot durch die Mitarbeiter/-innen der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit
- Wertorientierung

- Lernen im „Erfahrungsraum Gemeinschaft“
- Lebensweltorientierung
- Bildung eines Verständnisses für demokratische Prozesse
- Interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Offenheit
- Verlässlichkeit und Verbindlichkeit von Vereinbarungen, Regeln und Zusagen

Die Angebote schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit finden während der Schulzeit in der Regel in Räumlichkeiten außerhalb der Schule statt. Sie richten sich an alle Jugendlichen unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit und werden ab dem 5. Schuljahr für alle Schulformen in unterschiedlicher Konzeption angeboten.

Im Bistum Aachen setzen die Angebote in den Lebensphasen der Kinder und Jugendlichen an, die als „besondere Orientierungszeiten“ beschrieben werden können. Dies sind u.a. der Wechsel auf die weiterführende Schule, die Pubertät und das Ende der Schullaufbahn. In der oben beschriebenen Lebenssituation werden die Jugendlichen mit den Angeboten schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit darin unterstützt, individuelle und soziale Kompetenzen (weiter) zu entwickeln, um die Fähigkeit selbstverantwortlichen und auf christlichen Werten basierenden Handelns auszubilden.

In der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit ist es besonders wichtig, jeden Jugendlichen als wertvollen Menschen anzunehmen und in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. Primäres Anliegen ist es dabei, besonders die strukturell benachteiligten Jugendlichen zu fördern.

### 4. Religiöse Überzeugung und Grundhaltung der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit

Allen Zielen der schulbezogenen Jugendarbeit voran steht das Bekenntnis, dass die Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen wurden und von Gott, so wie sie sind, angenommen und gewollt sind. Auch Jesus, der als Sohn Gottes den Willen seines Vaters kennt, versteht seine Sendung als Dienst am Menschen.

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. (...) Gott segnete sie. (...) Gott sah alles an, was er gemacht hatte: Es war sehr gut.“ (Gen. 1,27.28.31)

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh. 10,10)

Mit dieser Grundhaltung bieten die Mitarbeiter/-innen der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit den Jugendlichen einen Raum an, in dem ein offener und wertschätzender Austausch außerhalb von Leistungsdruck und Notengebung stattfinden kann. In diesem geschützten Rahmen können sie sich Zeit für die Fragen

nehmen, die im Schulalltag wenig Raum finden. Sie bekommen Möglichkeiten und Anregungen, die eigene Verantwortung im Miteinander wahrzunehmen und in der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen an den eigenen Anliegen und Themen, aber auch am sozialen Miteinander zu arbeiten.

Dem diakonischen Ansatz der Synode der Westdeutschen Bistümer folgend, versteht schulbezogene kirchliche Jugendarbeit so ihre Arbeit als Beitrag zu einem gelingenden Leben.

## 5. Ziele schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit

### Schulbezogene kirchliche Jugendarbeit

- unterstützt Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsbildung und Identitätssuche.  
Es geht dabei nicht um formelle Wissensvermittlung, sondern um das Lernen auf allen Ebenen, mit „Kopf, Herz und Hand“. Jugendlichen wird die Möglichkeit eröffnet, sich mit sich selbst und ihren eigenen Themen zu beschäftigen, sowie persönliche Ziele zu formulieren. Sie sollen lernen, ihre Potentiale und Möglichkeiten, aber auch ihre Herausforderungen zu erkennen, sie anzunehmen, damit umzugehen und sich in diesem Bewusstsein als wertvolle Menschen zu erfahren.
- stärkt Jugendliche in ihrer Gemeinschafts- und Beziehungsfähigkeit.  
Es werden Räume geschaffen, eventuell vorhandene Konflikte in der Klasse zu bearbeiten, sich selbst und andere in diesem Kontext wahrzunehmen und die jeweiligen Wechselwirkungen zu realisieren. Jugendlichen wird ein Rahmen angeboten, der es ihnen ermöglicht, sich anders und besser kennen zu lernen. Sie erfahren und erleben im personalen Angebot und im gemeinsamen „Unterwegs-Sein“ den Wert der Gemeinschaft, das Zusammenspiel von „Ich-Du-Wir“. Hierbei werden Sozialkompetenzen gestärkt, gefördert und es werden Anregungen geboten, die eigene Verantwortung im Miteinander wahrzunehmen.
- regt Jugendliche zur Reflexion ihrer eigenen Wertorientierung und zur Auseinandersetzung mit religiösen Fragen und Themen an.  
Den Jugendlichen soll bewusst werden, welche Werte ihr Handeln bestimmen. Durch die Auseinandersetzung mit dem, was ihr Leben bisher geprägt hat, was zur Zeit in ihrem Leben bestimmend ist und ihren Zukunftsplanungen, begeben sich Jugendliche zugleich auch auf die Suche nach Sinn, Glauben und Gott. Zudem können sie durch das personale Angebot, durch den Kontakt mit den Mitarbeitern/-innen der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit,

denen ihr christlicher Glaube wichtig ist, aber auch im Zusammenleben und in der Gemeinschaft mit den anderen Jugendlichen bei den schulbezogenen Maßnahmen erfahren, wie christliche Überzeugung und gelebter Alltag miteinander verbunden werden können. Jugendliche werden so eingeladen, Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Glaubensthemen zu machen, ihren eigenen Glauben zu entdecken, zu reflektieren und/oder weiter zu entwickeln. Religion wird in diesem Kontext realitätsnah und lässt Jugendliche die Kirche von einer neuen Seite erfahren.

Darüber hinaus möchten die verantwortlichen Fachkräfte für schulbezogene Jugendarbeit auf regionaler und diözesaner Ebene im Bistum Aachen hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in ihrem Engagement an Schulen vor Ort gezielt beraten, unterstützen und begleiten. Die Vernetzung, den Austausch und die Kooperation von schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit gilt es, wo möglich, zu fördern und zu qualifizieren.

## 6. Kriterien für eine gelingende Kooperation zwischen kirchlicher Jugendarbeit, teilnehmenden Jugendlichen und Schule

Entscheidendes Kriterium für eine gelingende Kooperation zwischen kirchlicher Jugendarbeit und der Schule ist die Bereitschaft zu einem gleichberechtigten Dialog. Dieser ist gekennzeichnet von einem offenen, ehrlichen und wertschätzenden Umgang miteinander. Auf dieser Grundlage ist eine Zusammenarbeit möglich, ein Kooperationsverhältnis von gleichberechtigten Partnern, die sich in ihrer Unterschiedlichkeit anerkennen und sich zum Wohl der Jugendlichen gegenseitig ergänzen. In Kontraktgesprächen zwischen den verantwortlichen Mitarbeitern/-innen der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit und den Verantwortlichen an der jeweiligen Schule werden gemeinsam strukturelle Rahmenbedingungen formuliert und Absprachen bzgl. Angebot, Ansprechpartnern/-innen und organisatorischen Bedingungen getroffen. Um die Zusammenarbeit verlässlich zu etablieren, sind Kooperations- und/oder Leistungsvereinbarungen zwischen den Institutionen (z.B. zwischen Schule und Träger der Kirchlichen Jugendarbeit) empfehlenswert und eine Verankerung der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit im Schulkonzept, bzw. die Aufnahme ins Schulprofil sinnvoll. Die Trägerschaft der Veranstaltung ist, sofern nicht konzeptionell verankert, schriftlich zu vereinbaren. Eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/-innen in der Schulpastoral, Schulsozialarbeiter/-innen und/oder den verantwortlichen Lehrer/-innen in der jeweiligen Schule soll erfolgen. Dies erfordert eine/n regelmäßige/n Austausch und Reflexion über die Zusammenarbeit. Die Vernetzung der Schule mit kirchlichen Strukturen und Einrichtungen der Kirche am Ort (z.B. GdG-Rat, Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit) ist sinnvoll

und erstrebenswert, so dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit zum Wohl der Jugendlichen gesichert werden kann.

#### 7. Bausteine schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit auf Mittlerer- und Diözesan-Ebene

Neben den Orientierungstagen als diözesanem Angebot, werden die anderen Angebote der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit von fachlich geschulten nebenberuflichen und/oder hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des Fachbereichs Jugend im jeweiligen Büro der Regionen durchgeführt. Die einzelnen Angebote werden in ihrer Konzeption mit der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen abgestimmt.

Alle Angebote der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit werden durch Reflexion und Auswertung stetig weiterentwickelt. Sie erfolgen, wo möglich, in Vernetzung und Kooperation mit verantwortlichen Mitarbeitern/-innen in der Schule und der Ebene Kirche am Ort.

#### 7.1 Schwerpunkte der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit im Büro der Regionen auf der Mittleren Ebene

Neben den Schulabgängerseminaren, die einen besonderen Schwerpunkt in der regionalen schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit bilden und grundsätzlich als Internatsveranstaltung angeboten werden, gibt es weitere Angebote. Diese können regional mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung erfolgen. In der konkreten Absprache mit der jeweiligen Schule finden diese Angebote als Internatsveranstaltungen, Tagesveranstaltungen oder mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung statt.

##### Gemeinschaftsbildende Maßnahmen

Gemeinschaftsbildende Maßnahmen beinhalten die Förderung einer guten Klassengemeinschaft, in die sich jede/-r mit seinen/ihren Fähigkeiten und Stärken einbringen kann.

##### Sozialkompetenzbezogene Maßnahmen

Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei diesen Maßnahmen auf dem Erkenntnisgewinn über die eigene Person, auf der intensiven Auseinandersetzung mit der Gruppe als Ganzes und der Vermittlung wichtiger Kernkompetenzen, wie zum Beispiel Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

##### Maßnahmen zur Berufsorientierung und Lebensplanung

Diese Angebote bieten die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person im Hinblick auf die spätere Berufswahl und Lebensplanung. Sie richten

sich primär an Schüler/-innen von Förder-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, sowie Berufsvorbereitungs- und Berufsförderkursen frühestens ab Klasse 8, schwerpunktmäßig in Klasse 9 und 10.

##### Sonstige Angebote

Darüber hinaus kann es weitere Angebote geben, die den Grundlagen dieses Konzepts entsprechen, zum Beispiel geschlechtsspezifische Maßnahmen, inklusive Maßnahmen oder Bildungsangebote mit ökologischem Schwerpunkt.

#### 7.2 Angebot der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit auf Diözesan-Ebene

Das diözesane Angebot der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit sind die Orientierungstage. Diese können in der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat, sowie direkt bei den kooperierenden katholischen Jugendverbänden und der Seelsorge im Nationalpark Eifel und Vogelsang angefragt werden.

Bei den Orientierungstagen werden die Jugendlichen dazu eingeladen, sich mit der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche sowie Fragen nach Gott und dem Glauben auseinander zu setzen und diese zur Sprache zu bringen. Orientierungstage richten sich primär an Schüler/-innen von Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs, frühestens ab Klasse 8.

Das Rahmenkonzept zur schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine inhaltliche Überprüfung.

Aachen, 31. Januar 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### Anhang

##### Finanzierungsrichtlinien für die regionale schulbezogene kirchliche Jugendarbeit

Das Budget für die Durchführung der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit in den Regionen wird durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen entsprechend dem Budgetansatz des Bischöflichen Generalvikariates jährlich festgelegt.

Das Gesamtbudget für regionale schulbezogene kirchliche Jugendarbeit wird zu gleichen Teilen auf das jeweilige Budget für schulbezogene kirchliche Jugendarbeit der regionalen Fachbereiche verteilt. Im laufenden Haushaltsjahr können frei werdende Mittel nach Absprache mit den Referenten und Referentinnen für kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionen durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ auf an-



dere Regionen übertragen werden.

Mindestens 60 % des Budgets für schulbezogene kirchliche Jugendarbeit der regionalen Fachbereiche ist an die Verwendung für Schulabgängerseminare nach jeweils gültigem Konzept gebunden. Bis zu 40% des Budgets können für andere schulbezogene Angebote der kirchlichen Jugendarbeit verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verschiebung dieser Budgetfestlegung erfolgen, die von der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ genehmigt werden muss. Für das jeweilige Angebot der schulbezogenen kirchlichen Jugendarbeit ist auf Grundlage des Rahmenkonzeptes von den regionalen Fachbereichen ein eigenes Konzept zu erstellen. Das Konzept wird der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ vorgelegt. Die Referentin/der Referent der kirchlichen Jugendarbeit der jeweiligen Region übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Konzept dem Rahmenkonzept für schulbezogene Angebote im Bistum Aachen in jeweils gültiger Fassung entspricht. Fachberatung, -aufsicht und -controlling wird durch den/die zuständige/n Referenten/-in der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ wahrgenommen.

Ausgenommen von der Finanzierung sind Orientierungstage, da diese diözesan angeboten und verwaltet werden.

Nach drei Jahren wird eine Auswertung der oben beschriebenen Finanzierungsrichtlinien vorgenommen. Als Grundlage dafür erstellen die Fachbereiche für kirchliche Jugendarbeit in den Regionen eine Übersicht darüber, in welcher Höhe Finanzmittel für welche Angebote schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit verwendet wurden und wie viele Teilnehmertage sich aus den Einzelangeboten ergeben. Darauf aufbauend findet eine Auswertung über die inhaltliche Entwicklung und ggf. eine Anpassung der Finanzierungsrichtlinien statt.

Aachen, 31. Januar 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 29 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten/innen**

Am Freitag, den 26. August 2022, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen, für ihren Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindeferenten/innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18:00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

## **Nr. 30 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im

Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu  
Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

### **Palmsonntagskollekte am 10. April 2022**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem

herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, F. (0221) 99 50 65 0, E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de), Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

### Nr. 31 Verteilung der Öle

Auch in diesem Jahr werden die Öle für die Sakramentspendung (Chrisam, Katechumenenöl und Krankenöl) in der Chrisam-Messe am Kardienstag 12. April 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen durch unseren Bischof Dr. Helmut Dieser geweiht. Die Herren Geistlichen werden zu diesem Gottesdienst noch eine Einladung erhalten. Nach dem Gottesdienst werden die Öle im Bischöflichen Generalvikariat ausgegeben. Diejenigen, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, werden gebeten, in der Zeit von 12.30 Uhr und 13.30 Uhr zu kommen. Wir bitten Sie auch, sich in den GdG so abzusprechen, dass wegen des Abstands möglichst wenig Personen in die Abholung einbezogen werden.

### Nr. 32 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 18. bis 22. Juli 2022 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„Für eine synodale, glaubwürdige, geisterfüllte, missionarische Kirche.“

Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum 21. Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

- Beginn ist am Montag, 18. Juli 2022 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

- Am Dienstag, 19. Juli geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

- Am Mittwoch, 20. Juli stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem

Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.

- Am Donnerstag, 21. Juli führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

- Am Freitag, 22. Juli enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Karl Leisners Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild für die persönliche Erneuerung in der Nachfolge Christi und für die Erneuerung des missionarischen Wirkens sein. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2022 online über <https://bistumwuerzburg.viadesk.com/do/event?id=5136221-6576656e74> oder bei: Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (09747) 93 07 09, Fax.: (09747) 93 07 15, [armin.haas@bistum-wuerzburg.de](mailto:armin.haas@bistum-wuerzburg.de) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F. (02826) 22 6, [scholten-c@bistum-muenster.de](mailto:scholten-c@bistum-muenster.de)

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 33 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

**Nr. 34 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 01.12.21 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 11; am 02.12.21 in St. Mariä Himmelfahrt, 19; am 03.12.21 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 20; am 04.12.21 in St. Nikolaus, Waldenrath und in St. Severin, Karken, 43; am 05.12.21 in St. Johannes d. T., Waldfeucht-Haaren und in St. Gangolf, Heinsberg, 52; am 10.12.21 in St. Klemens, Heimbach, 16; am 11.12.21 in St. Hubert, Nideggen-Schmidt, 16; am 12.12.21 in St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, 17; am 14.12.21 in St. Dionysius, Übach-Palenberg, 71; am 15.12.21 in St. Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, 25; am 17.12.21 in St. Josef Alsdorf-Ost und St. Barbara Broicher Siedlung, 21; am 18.12.21 in St. Cornelius, Hoengen, in St. Michael, Begau und in Herz Jesu Kellersberg, Alsdorf, 56; am 19.12.21 in St. Castor, Alsdorf, 68; am 19.12.21 in St. Johann Baptist, Mechernich, 45; insgesamt 480 Firmlinge.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.